



## **Covid-19-Verordnung besondere Lage vom 19. Juni 2020 (SR 818.101.26);**

### **Änderung vom .... Januar 2021**

#### **(Einführung des Ordnungsbussenverfahrens)**

**Entwurf vom 18.1.2021**

#### **Einleitung**

Mit der Ergänzung des Covid-19-Gesetzes vom 18. Dezember 2020 (BBI 2020 8819; in Kraft vom 19.12.2020 bis zum 31.12.2021) wurde auch das Ordnungsbussengesetz (OBG; SR 314.1) erweitert: Neu können auch Straftatbestände des Epidemiengesetzes oder seiner Ausführungsverordnungen im Ordnungsbussenverfahren geahndet werden (Art. 1 Abs. 1 Ziff. 12a und Art. 1 Abs. 2 OBG). Ausgenommen ist die Anwendung des Ordnungsbussenverfahrens einzig für das Nicht-Tragen einer Gesichtsmaske im öffentlichen Raum, namentlich in belebten Fussgängerbereichen von urbanen Zentren, Dorfkernen und Wintersportorten (Art. 3c Absatz 2 Covid-19-Verordnung besondere Lage; SR 818.101.26).

Mit der vorliegenden Verordnungsanpassung sollen nun die Widerhandlungen gegen Massnahmen der Covid-19-Verordnung besondere Lage explizit als Straftatbestände aufgeführt und, soweit sie für die Ahndung im Ordnungsbussenverfahren geeignet sind, dem Ordnungsbussenverfahren zugewiesen werden.

#### **Art. 13 Bst. a<sup>bis</sup>-b und d-g**

Mit Bezug auf die Ergänzungen der Covid-19-Verordnung besondere Lage mit Strafbestimmungen zu einzelnen Widerhandlungen, ist folgendes festzuhalten:

Widerhandlungen gegen Massnahmen gegenüber der Bevölkerung (im Sinne von Art. 40 Epidemien-gesetz, EpG; SR 818.101) sind bereits nach Artikel 83 Absatz 1 Buchstabe j EpG als Übertretungs-straftatbestände strafbewehrt. Nach ihrem Wortlaut verweist diese Bestimmung aber einzig auf Massnahmen der Kantone, während sich die Kompetenz des Bundes zur Anordnung solcher Massnahmen aus Artikel 6 Absatz 3 EpG (besondere Lage) ergibt. Aufgrund der entsprechenden Darlegungen in der Botschaft (BBI 2011 365) ist davon auszugehen, dass damit auch seitens des Bundes im Rahmen der besonderen Lage angeordnete Massnahmen (vgl. hierzu die Covid-19-Verordnung besondere Lage) strafbewehrt sind. Dagegen kann jedoch angeführt werden, dass eine explizite Regelung der Straftatbestände auf Verordnungsebene aus Gründen der Rechtsklarheit wünschenswert ist. Eine Klarstellung in der Verordnung erscheint somit sinnvoll, selbst wenn sich durch Auslegung ergibt, dass auch Widerhandlungen der vom Bund angeordnete Massnahmen nach Artikel 83 Absatz 1 Buchstabe j in Verbindung mit den Artikeln 40 und 6 EpG strafbar sind. Die vorgeschlagene ausdrückliche Regelung trägt damit auch dem Grundsatz Rechnung, wonach Straftatbestände aus der Gesetzgebung klar ersichtlich sein müssen.

Zu den einzelnen Straftatbeständen in Artikel 13 Covid-19-Verordnung besondere Lage:

- Bst. a<sup>bis</sup>: Kontaktdaten, die als Bestandteil von Schutzkonzepten gemäss Artikel 5 Covid-19-Verordnung besondere Lage zu erheben sind, haben gezeigt, dass diese mitunter zu anderen als zu den dafür vorgesehenen Zwecken verwendet werden. Weil eine solch zweckwidrige Verwendung unter keine Strafbestimmung des Strafgesetzbuchs oder meist auch nicht unter diejenigen des Datenschutzgesetzes (SR 235.1) fällt, erscheint eine spezifische Strafnorm angezeigt.
- Bst. a<sup>ter</sup>: Das Betreiben von Skigebieten ohne die erforderliche Bewilligung oder abweichend vom bewilligten Schutzkonzept steht aktuell bereits unter Strafe (Bst. a<sup>bis</sup>). Neu wird noch die einschlägige Bestimmung angeführt, welche diese Bewilligungspflicht vorsieht und die Voraussetzungen für deren Erteilung umschreibt (Art. 5c Abs. 3).

- Bst. b: Nach dem geltenden Buchstaben b der Strafnorm ist die Organisation einer unzulässigen Veranstaltung strafbewehrt. Vom betreffenden Verbot ausgenommen sind die in Artikel 6 Absatz 1 Bst. a - h aufgezählten Veranstaltungen. Da sowohl die Organisation von als auch die Teilnahme an einer verbotenen Veranstaltung strafwürdig sind, soll neu in Buchstabe b auch die Teilnahme erwähnt werden. Da die beiden Handlungen unterschiedlich schwer wiegen, sind für die beiden Tatbestandselemente im Anhang der Ordnungsbussenverordnung zwei verschiedenen Bussenhöhen vorzusehen.
- Bst. d: Mit dieser Norm wird klargestellt, dass das Nichttragen einer Gesichtsmaske in Fahrzeugen des öffentlichen Verkehrs und in dessen Warte- und Zugangsbereichen sowie in den Innenräumen und Aussenbereichen von öffentlich zugänglichen Einrichtungen und Betrieben unter Strafe steht. Der zulässige Höchstbetrag einer Busse (10'000 Franken; Art. 106 Abs. 1 StGB) wird jedoch durch Aufnahme dieses Straftatbestandes im Anhang zur Ordnungsbussenverordnung faktisch auf den dort vorgesehenen Betrag (100 Franken) reduziert. Nicht unter Strafe gestellt werden jedoch Verstösse gegen die Maskentragpflicht im öffentlichen Raum (vgl. Art. 1 Abs. 1 Bst. b OBG).
- Bst. e: Menschenansammlungen im öffentlichen Raum von mehr als der erlaubten Höchstzahl Personen (seit 18. Januar 2021: 5 Personen) wurden bereits während der ausserordentlichen Lage in den Monaten März bis Juni 2020 mit einer Ordnungsbusse geahndet (vgl. Art. 10f Abs. 3 Bst. a Covid-19-Verordnung 2 [SR 818.101.24]). Diese Möglichkeit soll wiederum offen stehen, wobei die Vollzugsbehörden wie die Vollzugspraxis wie bis anhin mit Augenmass gestalten werden. Den Kantonen ist es zudem freigestellt, eine tiefere Höchstzahl vorzuschreiben; wird eine solche festgelegt, ist diese kantonale Vorgabe ebenso strafbewehrt. Um allfälligen kantonalen Vorgaben Rechnung zu tragen, soll auf Art. 8 Abs. 1 der Covid-19-Verordnung besondere Lage verwiesen werden, mit dem auf die Kompetenz der Kantone nach Art. 40 EpG referenziert wird.
- Bst. f: Verstösse von Restaurant- und Barbesuchenden gegen die Sitzpflicht in solchen Betrieben (die bis auf weiteres nur für Hotelgäste betrieben werden dürfen) sollen geahndet werden können. Aufgrund der spezifischen Vollzugaufsicht in der Arbeitswelt sind hingegen Verstösse gegen die Sitzpflicht in Betriebskantinen (vgl. Art. 5a Abs. 2 Bst. b Ziff. 1 Covid-19-Verordnung besondere Lage) nicht spezifisch strafbewehrt. Allfällige Widerhandlungen der Betreiber gegen die einschlägigen Vorgaben im Gastronomiebereich werden von Buchstabe a erfasst.
- Bst. g: Bei Kundgebungen und Unterschriftensammlungen sind vom Verbot wie auch von der Schutzkonzeptpflicht ausgenommen, es gilt jedoch eine Maskenpflicht, vorgehältlich der auch für die öffentlichen Einrichtungen und Betriebe geltenden Ausnahmen (Art. 3b Abs. 2 Bst. a und b). Die Einhaltung dieser Maskentragpflicht als zentrale Schutzmassnahme ist mit einer Strafnorm zu sichern.

**Änderung eines anderen Erlasses: Anhang 2 Ordnungsbussenverordnung (OBV; SR 314.11); Ziffer XVI, Randziffern 16001 ff.**

Bereits Frühjahr 2020 wurden einzelne Strafbestimmungen der damals geltenden Covid-19-Verordnung 2 (SR 818.101.24) im Ordnungsbussenverfahren durchgesetzt (vgl. Art. 10f Abs. 3–5 dieser Verordnung); hierfür war die Ziffer XV vorgesehen. Die Straftatbestände, die neu mittels Ordnungsbussenverfahren geahndet werden können, sollen daher unter der neuen Ziffer XVI aufgeführt werden.

Zu den einzelnen Positionen (Randziffern):

- Pos. 16001: Für das unbefugte Nichttragen einer Gesichtsmaske in den betreffenden Örtlichkeiten nach Art. 13 Bst. d, das in aller Regel unmittelbar durch die Ordnungskräfte festgestellt werden kann, erscheint eine Bussenhöhe von 100 Franken angezeigt.
- Pos. 16002: Verstösse gegen das Verbot von Menschenansammlungen von aktuell mehr als 5 Personen im öffentlichen Raum sollen mit einer Busse von 50 Franken geahndet werden können. Diese vergleichsweise geringe Bussenhöhe rechtfertigt sich vor dem Hintergrund, dass durch die entsprechende Verhaltensvorschrift jeder Person, die sich im öffentlichen Raum und namentlich

in belebten Fussgängerzonen bewegt, implizit die Pflicht auferlegt wird, darauf zu achten, dass sie sich nicht in eine Menschenansammlung begibt oder in einer solchen aufhält.

- Pos. 16003: Die Sitzpflicht in Bar- und Restaurationsbetrieben gilt aufgrund der am 18. Dezember 2020 beschlossenen Verschärfungen (Schliessung von Restaurationsbetrieben) neben den Betriebskantinen und Mensen nur noch für Betriebe, die den betreffenden Hotelgästen offenstehen. Eine Bussenhöhe von 100 Franken erscheint angemessen.
- Pos. 16004: Es erscheint angezeigt, die Teilnahme an Veranstaltungen im Familien- und Freundeskreis ("private Veranstaltungen"), deren Teilnehmerzahl die zulässige Höchstzahl von aktuell: 5 Personen übersteigt, mittels Ordnungsbusse zu ahnden. Angesichts der in der Regel überschaubaren Teilnehmerzahl wird die Voraussetzung für die Durchführung des Ordnungsbussenverfahrens, wonach die Person, welche die Ordnungsbusse ausstellt (i.d.R. Polizeiorgane), die Widerhandlung selber und ohne weitere Abklärungen feststellen kann (Art. 3 Abs. 1 und Art. 4 Abs. 3 Bst. d OBG), regelmässig erfüllt sein. Die Bussenhöhe wird mit 100 Franken vergleichsweise niedrig angesetzt; gerade im privaten Raum werden die zuständigen Kontrollorgane die Bussen zudem mit Augenmass aussprechen. Die Teilnahme an (unzulässigen) kommerziellen Veranstaltungen hingegen wird im Rahmen eines ordentlichen Strafverfahrens zu ahnden sein.
- Pos. 16005: Da die Organisation einer unzulässigen privaten Veranstaltung als Tathandlung schwerer wiegt als die Teilnahme, soll die Bussenhöhe für die Organisatoren privater Veranstaltungen höher angesetzt werden (200 Franken). Über die Organisation übriger unzulässiger Veranstaltungen (namentlich kommerzieller Art) soll im ordentlichen Verfahren befunden werden.
- Pos. 16006: Kundgebungen und Unterschriftensammlungen betreffen die Ausübung politischer Rechte. Es scheint deshalb angezeigt, Verstösse gegen die Maskentragpflicht bei der Ausübung solcher Rechte (vgl. Art. 13 Bst. g) mit Busse von 50 Franken weniger streng zu ahnden, als wenn diese im öffentlichen Verkehr oder in dessen Warte- und Zugangsbereichen oder in Innenräumen und Aussenbereichen von öffentlich zugänglichen Einrichtungen und Betrieben begangen werden (vgl. Position 16001: 100 Franken).
- Pos. 16007 und 16008: Betreiber von öffentlich zugänglichen Einrichtungen und Betrieben, Ski-gebieten und (zulässigen) Veranstaltungen sind gehalten, im Rahmen der Umsetzung des Schutzkonzepts unter anderem Massnahmen zur Hygiene wie das Bereitstellen von Händedesinfektionsmitteln und (bei öffentlich zugänglichen Waschbecken) von Seife (Art. 4 Abs. 2 Bst. a i.V.m. Anhang 1) zu treffen. Auch müssen Massnahmen zur Gewährleistung eines hinreichenden Abstands in Zugangs- und Wartebereichen, was namentlich mittels Bodenmarkierungen und Abschrankungen erfolgen kann (Art. 4 Abs. 2 Bst. a, c und d i.V.m. Anhang 1 Ziff. 3) umgesetzt werden. Verstösse gegen Pflichten, die relativ einfach feststellbar sind, können im Ordnungsbussenverfahren mit jeweils 300 Franken geahndet werden. Liegen weitere Verstösse gegen ein Schutzkonzept vor (z.B. eine Überschreitung der maximal zulässigen Kundenzahl, wie in Anhang 1 Ziff. 3.1<sup>bis</sup> geregelt) oder präsentiert sich der Sachverhalt als komplex und bedarf zusätzlicher Abklärungen, ist Strafanzeige zu erstatten (vgl. Art. 4 Abs. 3 Bst. d und Art. 5 Abs. 2 OBG).

### **Inkrafttreten und Geltungsdauer**

Die Verwaltungsänderung wird per ... Februar 2021 in Kraft gesetzt. Sie gilt, in Übereinstimmung mit der Geltungsdauer der Änderung des Ordnungsbussengesetzes vom 18. Dezember 2020, bis zum 31. Dezember 2021; danach sind alle darin enthaltenen Änderungen hinfällig.